



HAUPTSATZUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

HAUPTSATZUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 Satz 1 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. Dez. 2014; in der Fassung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 26. Jan. 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, vom 18. Febr. 2016, AZ: 652- , die folgende Hauptsatzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Landespflegekammer ist nach § 1 Abs. 1 Nummer 5 bis 7 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nummer 4 und 5 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz die gesetzliche Berufsvertretung aller Altenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Auszubildenden in diesen Berufen in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Landespflegekammer führt die Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“.
- (3) Die Landespflegekammer ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Die Landespflegekammer führt ein Siegel mit der Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“ und hat ihren Landeswappen.
- (5) Die Landespflegekammer untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Landespflegekammer wirkt bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landespflegekammer hat insbesondere:
 1. für die Wahrung des Ansehens einzutreten,
 2. für ein kollegiales Verhalten untereinander und sorgen sowie ansonstiger Angelegenheiten zu sorgen,
 3. die Berufsausbildung zu fördern und zu überwachen, sowie die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie die zur Besetzung der rechtswidrigen Zustände notwendigen Maßnahmen zu unternehmen; zur Besetzung der Zustände kann sie auch Verwaltungen zu beraten.
 5. öffentliche Stellen in Frage Sachverständige zu ernennen.
 6. die Aufsichtsbefugnisse der Berufsstände zu beraten.
 7. die berufliche Fortbildung zu fördern.



HAUPTSATZUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

Gemäß § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 Satz 1 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. Dez. 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dez. 2014 (GVBl. 2014, S. 302) erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 26. Jan. 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, vom 18. Febr. 2016, AZ: 652-, die folgende Hauptsatzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Landespflegekammer ist nach § 1 Abs. 1 Nummer 5 bis 7 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nummer 4 und 5 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz die gesetzliche Berufsvertretung aller Altenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Auszubildenden in diesen Berufen in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Landespflegekammer führt die Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“.
- (3) Die Landespflegekammer ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Die Landespflegekammer führt ein Siegel mit der Bezeichnung „Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“ rund um das Landeswappen.
- (5) Die Landespflegekammer untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Landespflegekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landespflegekammer hat insbesondere
 1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
 2. für ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheits- und Sozialberufe hinzuwirken,
 3. die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen anzubieten,

4. die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände kann sie auch Verwaltungsakte erlassen,
5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und Verwaltung zu beraten und zu unterstützen, sowie Sachverständige zu benennen,
6. die Aufsichtsbehörde über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
7. die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu regeln und zu fördern,
8. ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Landespflegekammer ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen zu erheben,
9. im Bereich der Weiterbildung der Kammermitglieder Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einschließlich einer Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung vorzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
11. an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen; sie nehmen für die Kammermitglieder und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die

bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr, legen dazu gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,

12. an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
 13. Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen sowie
 14. weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben umzusetzen.
- (3) Die Landespflegekammer errichtet für besondere ethische Fragestellungen in der pflegerischen Berufsausübung eine Ethikkommission. Darüber hinaus wirkt sie durch Bestellung und Entsendung eigener Mitglieder an der Ethikkommission der Landesärztekammer (§ 6 Abs. 2 Heilberufsgesetz) mit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz sind alle Altenpflegerinnen, alle Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie alle Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. Die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

Ausgenommen sind Berufsangehörige, die

1. im fachlich zuständigen Ministerium, das die Rechtsaufsicht ausübt, beschäftigt sind,
2. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.

- (2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beginnt mit dem Tage, an dem die Berufsangehörige ihre Berufstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Heilberufsgesetz in Rheinland-Pfalz aufnimmt, und endet mit der Beendigung dieser Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. Die in Abs. 1 genannten Personen haben der Landespflegekammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (3) Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz verlegt haben, sowie Personen im Sinne

des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Personen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nummer 4 und 5 Heilberufsgesetz können auf Antrag als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden. Näheres regelt die Meldeordnung.

- (4) Über den Anwendungsbereich von Absatz 3 hinaus können Berufsangehörige, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 Nummer 5 bis 7 Heilberufsgesetz fallen und über eine Berufszulassung im pflegerischen Bereich (Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe) verfügen, sowie Berufsangehörige, die ihren Beruf außerhalb von Rheinland-Pfalz ausüben, weitere freiwillige Mitglieder der Landespflegekammer werden (§ 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 Heilberufsgesetz). Näheres regelt die Meldeordnung.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Landespflegekammer richtet für ihre Mitglieder ein Mitgliederverzeichnis ein, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. Die einzelnen Angaben, die ins Mitgliederverzeichnis einzutragen sind, regelt die Meldeordnung.
- (2) Eintragungen und Löschungen werden von der Geschäftsstelle der Landespflegekammer von Amts wegen vorgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich.
- (4) Die Landespflegekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Einrichtungsanschrift, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind an andere Kammern im Sinne des Heilberufsgesetzes, an das fachlich zuständige Ministerium, das die Rechtsaufsicht über die Landespflegekammer hat (§ 1 Absatz 5), und die Gesundheitsämter zu übermitteln, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 sind wahlberechtigt und zu den Organen wählbar und haben so die Möglichkeit, sich in den Organen für die Ziele der Landespflegekammer einzusetzen und mitzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe und auf Übermittlung der von der Landespflegekammer herausgegebenen Mitteilungen. Die Mitglieder haben auch Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Dritten.
- (3) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Landespflegekammer liegen, die Möglichkeit, sich von der Landespflegekammer in fachlichen Fragen beraten und unterstützen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landespflegekammer bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen. Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zur Aufnahme und zur Beendigung ihrer Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 5 Heilberufsgesetz als Grundlage des Mitgliederverzeichnisses zu erfüllen. Näheres regelt die Meldeordnung.
- (5) Die Mitglieder leisten zur Durchführung der Kammeraufgaben

- Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufspflichten zu beachten. Näheres regelt die Berufsordnung.
 - (7) Satzungen der Landespflegekammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 verbindlich.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Kammermitglieder der Landespflegekammer sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie Art und Weise der Entrichtung werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragshöhe hat das Mitglied der Landespflegekammer die erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass der Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand der Landespflegekammer einzureichen. Durch Widersprüche oder Klage wird die Verpflichtung des Kammermitglieds zur Zahlung seiner Beiträge nicht aufgehoben.
- (4) Die Landespflegekammer kann Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erheben.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Landespflegekammer sind:
 1. Die Vertreterversammlung
 2. Der Vorstand, bestehend aus dem vorsitzenden Mitglied, genannt Präsidentin, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, genannt Vizepräsidentin, und den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach § 20 Absätze 2 und 3.
- (5) Die Niederlegung der Mitgliedschaft in den Organen nach Absatz 1 ist der Präsidentin der Landespflegekammer schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Die Organe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer besteht aus bis zu 81 Mitgliedern.
- (3) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die Dauer der Amtszeit jeweils die

vom Vorstand gemäß § 3 Abs. 6 Wahlordnung festgestellten Nachrückerinnen nach.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 sind ordentliche Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. Sie beschließt insbesondere über
 1. die Satzungen der Kammer gemäß § 15 Heilberufsgesetz,
 2. die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
 6. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 7. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen der Berufsgerichte,
 8. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
 9. die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder,
 10. die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses gemäß § 7 Heilberufsgesetz und die Wahl seiner Mitglieder,
 11. die Wahl der Mitglieder der eigenen Ethikkommission und die Entsendung der Mitglieder, die in anderen Ethikkommissionen mitarbeiten sowie
 12. Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende fachliche Empfehlungen.
- (2) Die Präsidentin der Landespflegekammer oder ihre Stellvertreterin leitet grundsätzlich die Sitzung. Die Vertreterversammlung kann aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied als Sitzungsleitung sowie ein anderes Mitglied als Stellvertreterin wählen. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren statt. Die Amtszeit der Sitzungsleiterin und deren Stellvertreterin schließt mit dem Ende der Amtszeit der Vertreterversammlung.
- (3) Die Sitzungsleiterin der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterin können jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung der Präsidentin der Landespflegekammer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, die der Vorstand erstellt; soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies ausdrücklich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden. Die Unterlagen können auch in gesicherter elektronischer Form versandt werden. Absatz 4 Nummer 1 bleibt unberührt.

- (2) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss von der Präsidentin der Landespflegekammer innerhalb von einer Woche bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, auf Verlangen des die Rechtsaufsicht führenden Ministeriums oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 25 der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen.
- (3) Das die Rechtsaufsicht führende Ministerium wird rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen eingeladen (§ 18 Abs. 1 Heilberufsgesetz).
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Weitere Personen können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit von der Sitzungsleiterin ausgeschlossen werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt und entschieden werden.
- (7) Satzungen, die die Aufgaben und Arbeit der Landespflegekammer regeln, werden mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In allen Angelegenheiten, die nicht Satzungsentscheidungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen oder über die nicht geheim abzustimmen ist, können in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (9) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist zur Anwesenheit bei allen Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
- (10) Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung der Präsidentin mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.
- (11) Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereichter Anträge. Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen,

auch über Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, zu beraten und zu entscheiden.

- (12) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung zeitnah zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels der Absendung) der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen.
- (13) Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden (Präsidentin), der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidentin) und weiteren Vorstandsmitgliedern aus der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt bis zu 7 weitere Personen in den Vorstand.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll jeweils eine Altenpflegerin, eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und eine Gesundheits- und Krankenpflegerin sein.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung eine Wahlleiterin.
- (2) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (3) Gewählt nach § 11 Absatz 1 ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Kommt bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.
- (4) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang zusammen gewählt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung so viele Stimmen wie es weitere Vorstandsmitglieder gibt und kann jedem Personalvorschlag eine Stimme geben. Als weitere Vorstandsmitglieder sind die Personen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen, ggfs. in einer Stichwahl, auf sich vereinigen.
- (5) Der Vorstand übt sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands aus.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung,
 3. durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 2 Heilberufsgesetz), insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die

Wahrnehmung seiner Aufgaben in groben Maße vernachlässigt,
4. durch Tod.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Soweit Entscheidungen nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder sie ihre Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat, obliegt es dem Vorstand, über die Umsetzung der Aufgaben der Landespflegekammer und ihre Erledigung zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand bestellt nach § 11 Abs. 2 Heilberufsgesetz eine Geschäftsführerin. Diese führt die Geschäfte der Landespflegekammer und hat die Beschlüsse der Organe nach § 7 Absatz 1 gewissenhaft nach Gesetz, Satzungen und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung der Landespflegekammer auszuführen. Das weitere bestimmt § 21.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung des Vorstands hat die Präsidentin. Sie ordnet Aufgabenfelder einzelnen Vorstandsmitgliedern zu, die ihre Aufgaben (Ressorts) eigenverantwortlich leiten und im Vorstand sowie der Vertreterversammlung fachlich verantworten.
- (4) Der Vorstand kann einem einzelnen Mitglied, einer Beauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle besondere Aufgaben übertragen. Die Vertreterversammlung wird hierüber im Vorhinein unterrichtet.
- (5) Die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die Geschäftsführerin vertritt die Landespflegekammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- (6) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig und für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verantwortlich. Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, der Vertreterversammlung zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Vorstand hat die berufsrechtliche Ordnungsbefugnis über Kammermitglieder, die die ihnen von der Landespflegekammer geregelten Berufspflichten verletzen (§ 12 Abs. 1 bis 6 Heilberufsgesetz).

§ 14 Arbeit des Vorstands

- (1) Die Präsidentin beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Sie leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung externe Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
- (4) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder widersprechen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird von der Präsidentin und der

Protokollantin unterschrieben und allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Vorstandssitzung besprochen.

- (6) Der Vertreterversammlung wird das verabschiedete Ergebnisprotokoll zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu erläutern.
- (2) Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan bedarf nach der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung der Genehmigung des Rechtsaufsicht führenden Ministeriums.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben unerheblich ist. Maßnahmen, die die Landespflegekammer zur Leistung von Ausgaben in den künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ausdrücklich ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte der Selbstverwaltung eingegangen werden.
- (4) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Fortführung notwendiger Ausgaben zwingend und unaufschiebbar sind.
- (5) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zulässig, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (6) Der Haushaltsplan, die Jahresrechnung und der Prüfbericht werden für die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle der Landespflegekammer zur Einsichtnahme offengelegt. Der Termin zur Auslegung wird mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage der Landespflegekammer (www.pflegekammer-rlp.de) veröffentlicht.
- (7) Die Vertreterversammlung beschließt über die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem

- Heilberufsgesetz werden ständige Ausschüsse gebildet für
- a) das Satzungsrecht
 - b) die Finanzen und Finanzprüfung
 - c) die Weiterbildung / Fortbildung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann die Einrichtung weiterer Ausschüsse beschließen. Sie legt dabei deren Aufgaben sowie die Größe der Ausschüsse fest. Die nähere inhaltliche fachliche Ausgestaltung und ihre zeitliche Erledigung bestimmt der Vorstand. Die Ausschussvorsitzenden berichten der Vertreterversammlung in jeder Sitzung über den Stand der Aufgabenerledigung. Der Bericht kann in Schriftform erfolgen.
 - (3) In die Ausschüsse können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.
 - (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreterin.
 - (5) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
 - (6) Die Ausschussarbeit endet, wenn die Vertreterversammlung den schriftlichen Abschlussbericht entgegengenommen hat, spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. Die ständigen Ausschüsse nach Absatz 1 bleiben abweichend von der Amtszeit der Vertreterversammlung tätig, bis die neu gewählte Vertreterversammlung über deren Neubildung und Zusammensetzung entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Vertreterversammlung.
 - (7) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung der Kammermitglieder oder den bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Das Nähere zu seiner Arbeitsweise und Zusammensetzung sowie zur Wahl der Mitglieder durch die Vertreterversammlung regelt § 7 Heilberufsgesetz.

§ 17 Einberufung, Verfahren

- (1) Die Ausschüsse sind vom Vorstand zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen. Im Übrigen beruft die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet die Sitzung. Auf Verlangen von einem Viertel der Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen. Die Ausschüsse werden von der Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt.
- (2) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es wird von der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und der Protokollantin unterschrieben und den Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle unverzüglich zugeleitet. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von einer Woche der Geschäftsstelle in schriftlicher Form zugehen. Sie werden in der nächsten Ausschusssitzung besprochen.

§ 18 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand, Sitzungsorganisation

- (1) Die Ausschüsse beraten die Vertreterversammlung und den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung frühzeitig zu unterrichten. Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Landespflegekammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der internen Meinungsbildung und Vorbereitung von Beschlüssen der Organe nach § 7.
- (5) Öffentliche Erklärungen obliegen der Präsidentin der Landespflegekammer.
- (6) Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse vor einer Entscheidung in der Vertreterversammlung dem Vorstand vor. Dieser leitet die Vorlagen mit einer Stellungnahme an die Vertreterversammlung weiter.

§ 19 Beiräte, Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer

- (1) Die Vertreterversammlung kann im Benehmen mit dem Vorstand zu berufspolitischen und fachlichen Fragestellungen beratende Beiräte einrichten, in denen auch Personen, die nicht Kammerangehörige sind, mitarbeiten können. Auch Einrichtungsträger von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen oder andere Institutionen des Gesundheitswesens können in diesen Beiräten mitarbeiten.
- (2) Die Landespflegekammer bildet mit der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer einen gemeinsamen Beirat zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten in der Versorgung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis 4 Heilberufsgesetz).

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitarbeit in den Organen und den Ausschüssen ist ehrenamtlich.
- (2) Die in die Organe gewählten Vertreterinnen, die Mitglieder der Ausschüsse sowie Beauftragte erhalten eine Erstattung ihrer Reisekosten, ein Tagegeld, eine Verdienstaussfallentschädigung sowie einen Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen. Auf die Erstattung einer Verdienstaussfallentschädigung kann verzichtet werden. Näheres regelt die Aufwands- und Entschädigungsordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwands- und Entschädigungsordnung.

§ 21 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Landespflegekammer an ihrem Sitz in Mainz eine Geschäftsstelle. Die nach § 13 Abs. 2 Satz 1 bestellte Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Landespflegekammer aus.
- (2) Die Geschäftsführerin unterliegt den Weisungen des Vorstands und hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstands unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter-

innen der Landespflegekammer. Sie ist dem Vorstand verantwortlich. Sie hat das Recht und die Pflicht, grundsätzlich an allen Sitzungen der Organe nach § 7 mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Bedarfsfall kann sie sich vertreten lassen.

- (4) An Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und allen weiteren Sitzungen nach § 16 kann sie oder eine von ihr Beauftragte der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Veröffentlichung und Bekanntmachung

- (1) Veröffentlichungen von Satzungen, Satzungsänderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einem Mitteilungsblatt der Landespflegekammer.
- (2) Veröffentlichungen nach Absatz 1 können im Ausnahmefall auch auf der Homepage der Landespflegekammer erfolgen. Auf diese Veröffentlichungen ist im Mitteilungsblatt hinzuweisen.
- (3) Die Landespflegekammer kann Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nach Absatz 1 auch in elektronischer Form erstellen und nach schriftlich oder elektronisch erteiltem Einverständnis dem jeweiligen Kammermitglied zur Verfügung stellen.

§ 23 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Über Angelegenheiten der Landespflegekammer, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die von den Organen als vertraulich bezeichnet werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (3) Kammerunterlagen sind sensible Informationen und Daten, die besonders zu schützen sind. Sie sind unter Beachtung des Datenschutzes so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- (4) Für Sachverständige, Beauftragte oder Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (5) Die Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsordnungsrechtlich verfolgt werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium am Tag nach ihrer Veröffentlichung (§ 22) in Kraft.
- (2) Sie kann mit Zustimmung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums auch zum Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft treten.
- (3) Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung nach Abs. 1 tritt die vom Ausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz erlassene Hauptsatzung vom 21. April 2015, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 27. April 2015, AZ.: 654 80 071 -2 7 652 01 723 - 2.4, außer Kraft.

Mainz, den 26. Jan. 2016

Dr. Markus Mai

Vorsitzender des vorläufigen Vorstandes